
S 10 LW 2/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Alterssicherung der Landwirte Nichtberücksichtigung der von einem Landwirt als Weiterversicherter entrichteten Beiträge bei einer Altersrente der Ehefrau Verfassungsmäßigkeit
Leitsätze	Die Herausnahme von Zeiten der Weiterversicherung eines Landwirts nach § 27 GAL aus der rentenrechtlichen Zurechnung bei seinem Ehegatten durch § 92 Abs 1 S 1 ALG idF des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG) vom 21.3.2001 (BGBl I 2001403) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.
Normenkette	ALG § 61 ALG § 92 Abs 1 S 1 F: 1995-12-15 ALG § 92 Abs 1 S 1 F: 2001-03-21 GAL § 14 GAL § 27 AVmEG Art 6 Nr 8 AVmEG Art 12 Abs 2 SGB X § 34 Abs 3 GG Art 2 Abs 1 GG Art 14 Abs 1 GG Art 20 Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 LW 2/97
Datum	20.04.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 LW 6/01
Datum	24.07.2002

3. Instanz

Die Revision der Kl gerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Juli 2002 wird zur ckgewiesen. Der Tenor des Berufungsurteils wird wie folgt erg nzt: Die Klage gegen den Bescheid vom 20. Juli 2000 wird zur ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch f r das Revisionsverfahren keine au ergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gr nde:

I

Die Beteiligten streiten dar ber, ob der Kl gerin unter zus tzlicher Ber cksichtigung weiterer zuzurechnender Beitr ge h here Altersrente zusteht.

Die 1936 geborene Kl gerin betrieb zusammen mit ihrem Ehemann ab 30. Januar 1958 ein von ihr  berwiegend geleitetes landwirtschaftliches Unternehmen. Bis zum 30. November 1972 zahlte sie Beitr ge an die Beklagte, ab 1. Dezember 1972 der Ehemann, nachdem er die  berwiegende Leitung des Betriebs  bernommen hatte. Von der M glichkeit, ab 1. Dezember 1972 Beitr ge nach   27 Gesetz  ber eine Altershilfe f r Landwirte (GAL) weiter zu entrichten, machte die Kl gerin keinen Gebrauch. Solche Beitr ge zahlte der Ehemann der Kl gerin nach Ende seiner Beitragspflicht ab 1. Oktober 1981 bis zur Wiederaufnahme eines entsprechenden landwirtschaftlichen Betriebes am 1. Dezember 1994. Von da an zahlte er bis zum 31. Oktober 1995 zun chst Beitr ge als nach dem GAL erneut beitragspflichtiger und dann   ab 1. Januar 1995   als nach dem Gesetz  ber die Alterssicherung der Landwirte (ALG) versicherungspflichtiger Landwirt.

Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 1. Juni 1995 Versicherungspflicht der Kl gerin als Ehegattin eines Landwirts nach [  1 Abs 3 ALG](#) ab 1. Januar 1995 fest und teilte au erdem ua mit, bei k nftiger Leistungsgew hrung w rden die Zeiten der Beitragsentrichtung durch den Ehemann von Dezember 1972 bis zum Dezember 1994 (265 Kalendermonate) ber cksichtigt. Diese Mitteilung machte die Beklagte f r die Zeit vom 1. Oktober 1981 bis zum 30. November 1994 (157 Kalendermonate) unter Hinweis auf die durch das Gesetz zur  nderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG- ndG) vom 15. Dezember 1995 ([BGBl I 1814](#)) geschaffene Rechtslage r ckg ngig (Bescheid vom 12. September 1996; Widerspruchsbescheid vom 19. Dezember 1996).

Das Sozialgericht Augsburg (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 20. April 1998). W hrend des Berufungsverfahrens hat die Beklagte der Kl gerin ab 1. September 2000 vorzeitige Altersrente gew hrt und dabei nur 108 Kalendermonate, nicht aber den streitigen Zeitraum vom 1. Oktober 1981 bis zum 30. November 1994 als zuzurechnende Beitragszeit ber cksichtigt (Bescheid vom 20. Juli 2000). Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Kl gerin zur ckgewiesen (Urteil vom 24. Juli 2002).

Mit ihrer Revision beruft sich die KlÄgerin auf Verfassungswidrigkeit des [Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG](#) idF des Art 6 Nr 8 Gesetz zur ErgÄnzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur FÄhrung eines kapitalgedeckten AltersvorsorgevermÄgens (AltersvermÄgensergÄnzungsgesetz â AVmEG -) vom 21. MÄrz 2001 ([BGBl I 403](#)). Die Zurechnung nur noch solcher Zeiten als Beitragszeiten, fÄr die der andere Ehegatte BeitrÄge als aktiver Landwirt (nicht mehr auch als Weiterversicherter) gezahlt hat, verstÄÃe gegen die Eigentumsgarantie des [Art 14 Abs 1 Grundgesetz \(GG\)](#) und verletze die in [Art 2 Abs 1 GG](#) geschÄtzte allgemeine Handlungsfreiheit iVm dem Vertrauensschutzprinzip. Im Hinblick auf die Zusicherung umfassender Zurechnung der EhegattenbeitrÄge habe sie 1994 zusammen mit ihrem Ehemann unter erheblichen persÄnlichen und finanziellen Anstrengungen die Wiederbewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens Äber der MindestgrÄÃe aufgenommen.

Die KlÄgerin beantragt (sinngemÄÃ),
die Urteile des Bayerischen LSG vom 24. Juli 2002 und des SG Augsburg vom 20. April 1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 12. September 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Dezember 1996 aufzuheben und die Beklagte unter AbÄnderung ihres Bescheides vom 20. Juli 2000 zu verurteilen, auch die von ihrem Ehemann im Wege der Weiterversicherung fÄr die Zeit von Oktober 1981 bis November 1994 entrichteten BeitrÄge bei der Berechnung ihrer Rente zu berÄcksichtigen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÄckzuweisen.

Ihrer Auffassung nach verstÄÃt es nicht gegen die Verfassung, dass die bis dahin mÄgliche Zurechnung von WeiterversicherungsbeitrÄgen des anderen Ehegatten mit dem ASRG-ÄndG und â nochmals klarstellend â mit dem AVmEG mit Wirkung ab 23. Dezember 1995 ausgeschlossen worden ist.

Die Beteiligten haben sich Äbereinstimmend mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÄndliche Verhandlung einverstanden erklÄrt ([Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)).

II

Die Revision der KlÄgerin ist nicht begrÄndet.

ZunÄchst hat das LSG den Bescheid der Beklagten vom 20. Juli 2000 Äber die GewÄhrung von vorzeitiger Altersrente zu Recht gemÄÃ [Â§ 96 Abs 1](#), [Â§ 153 Abs 1 SGG](#) zweitinstanzlich in das Verfahren einbezogen, das ursprÄnglich nur den Bescheid vom 12. September 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Dezember 1996 betraf. Dieser Verwaltungsakt regelt eine Änderung des "Bescheides" vom 1. Juni 1995, der eine Aussage Äber die BerÄcksichtigung der streitigen Zeit im Leistungsfall enthÄlt. Letztere Feststellung ist nicht als Vormerkungsbescheid iS des [Â§ 149 Abs 5 Satz 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) anzusehen, da diese Vorschrift gemÄÃ [Â§ 61 Halbsatz 2 ALG](#) im Rahmen

der Alterssicherung der Landwirte keine Anwendung findet. Es handelt sich vielmehr allenfalls um eine Zusicherung iS des [Â§ 34](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Da sie sich auf den Inhalt eines zukünftigen Rentenbescheides bezieht, ist es sachgerecht, diesen hier zum Gegenstand des Verfahrens werden zu lassen (vgl. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 4. Mai 1999 â [B 4 RA 28/98 R](#) -).

Der von der KlÃ¤gerin angefochtene Bescheid vom 12. September 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Dezember 1996 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Er trifft sinngemÃ zu Recht die Feststellung, dass eine mÃgliche Bindung an eine im Schreiben der Beklagten vom 1. Juni 1995 enthaltene Zusicherung entfallen ist, soweit es die Anrechnung der Zeit von Oktober 1981 bis November 1994 im Leistungsfall betrifft. Rechtsgrundlage fÃ¼r diese Feststellung ist [Â§ 34 Abs 3 SGB X](#). Dieser bestimmt: Ãndert sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- und Rechtslage derart, dass die BehÃ¶rde bei Kenntnis der nachtrÃ¤glich eingetretenen Ãnderung die Zusicherung nicht gegeben hÃ¤tte oder aus rechtlichen GrÃ¼nden nicht hÃ¤tte geben dÃ¼rfen, ist die BehÃ¶rde an die Zusicherung nicht mehr gebunden. Hier liegt eine derart wesentliche Ãnderung der Rechtslage vor.

Nach [Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG](#) idF des ASRG vom 29. Juli 1994 ([BGBl I 1890](#)) wurden den Ehegatten von Landwirten BeitrÃ¤ge fÃ¼r solche Zeiten vom 1. Oktober 1957 bis zum 31. Dezember 1994 zugerechnet, fÃ¼r die "der Landwirt BeitrÃ¤ge zur Altershilfe fÃ¼r Landwirte gezahlt" hatte. Danach war der KlÃ¤gerin â wie im Schreiben der Beklagten vom 1. Juni 1995 mitgeteilt â die gesamte, 265 Kalendermonate umfassende Zeit der Beitragsentrichtung durch ihren Ehemann vom Dezember 1972 bis zum Dezember 1994 zuzurechnen. Nach der von der Beklagten hier im Rentenbescheid vom 20. Juli 2000 angewendeten Neufassung des [Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG](#) durch das ASRG-ÃndG vom 15. Dezember 1995 ([BGBl I 1814](#)) waren nur noch BeitrÃ¤ge fÃ¼r solche Zeiten anzurechnen, "fÃ¼r die der andere Ehegatte BeitrÃ¤ge als Landwirt zur Altershilfe gezahlt hat". Der Senat hat zwar am 17. August 2000 entschieden ([BSGE 87, 66, 72 = SozR 3-5868 Â§ 92 Nr 1](#)), dass das Gesetz mit beiden Formulierungen auch nach Â§ 27 GAL weiter entrichtete PflichtbeitrÃ¤ge erfasst. Der Gesetzgeber hat den "Wettstreit" Ã¼ber die Auslegung der genannten Wendungen zwischen dem Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung sowie den Landwirtschaftlichen Alterskassen auf der einen Seite und dem BSG auf der anderen Seite aber durch eine eindeutige Neufassung des [Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG](#) im Nachhinein entschieden: Durch Art 6 Nr 8 AVmEG sind in [Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG](#) die WÃ¶rter "zur Altershilfe" durch die WÃ¶rter "nach Â§ 14 des Gesetzes Ã¼ber eine Altershilfe fÃ¼r Landwirte" ersetzt worden. Diese Ãnderung ist nach Art 12 Abs 2 AVmEG mit Wirkung vom 23. Dezember 1995 in Kraft getreten. Durch sie hat der Gesetzgeber den zuvor zweifelhaften Norminhalt des [Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG](#) idF des ASRG-ÃndG authentisch festgelegt (vgl. zur authentischen Interpretation [BSGE 58, 243, 245 = SozR 2200 Â§ 182 Nr 98 mwN; SozR 3-2600 Â§ 93 Nr 3](#)). Damit waren bei der KlÃ¤gerin â wie von der Beklagten bereits mit Bescheid vom 12. September 1996 zum Ausdruck gebracht â nicht mehr die Beitragszahlungen ihres Ehemannes von Oktober 1981 bis November 1994 zu berÃ¼cksichtigen.

Auch der Bescheid der Beklagten vom 20. Juli 2000 entspricht dem geltenden Recht. Auf der Grundlage der Feststellungen des LSG kann die KlÄgerin keine hÄhere Altersrente beanspruchen (vgl. [Â§ 23 ALG](#)). Nach dem hier einschlägigen [Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG](#) idF des AVmEG sind insbesondere die streitigen Zeiten von Oktober 1981 bis November 1994 nicht anzurechnen, weil der Ehemann der KlÄgerin in diesem Zeitraum keine BeitrÄge als aktiver Landwirt nach Â§ 14 GAL, sondern WeiterversicherungsbeitrÄge nach Â§ 27 GAL gezahlt hat. Da das LSG die Abweisung der gegen den Bescheid vom 20. Juli 2000 gerichteten Klage im Urteilsausspruch nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht hat, ist dieser klarstellend entsprechend zu ergÄnzen.

Es verstÄht sich weder gegen [Art 14 GG](#) noch gegen einen aus [Art 2 Abs 1](#) iVm [Art 20 Abs 3 GG](#) abgeleiteten Schutz des Vertrauens auf Gesetze, dass der KlÄgerin die zum 1. Januar 1995 durch das ASRG begrÄndete BegÄnstigung einer Zurechnung auch von WeiterversicherungsbeitrÄgen ihres Ehemannes durch das AVmEG ab 23. Dezember 1995 wieder entzogen worden ist.

Nach stÄndiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verschafft die Rentenanwartschaft dem Versicherten zwar eine Rechtsposition, die vor allem wegen der einkommensbezogenen Beitragsleistungen derjenigen eines EigentÄmers gleicht und deshalb auch dem Schutz der Eigentumsgarantie nach [Art 14 GG](#) unterliegt. Die konkrete Reichweite der Bestandsgarantie des Eigentums ergibt sich allerdings erst aus der Bestimmung von Inhalt und Schranken, die Aufgabe des Gesetzgebers ist ([Art 14 Abs 1 Satz 2 GG](#)). Der Betroffene muss nur solche EinschrÄnkungen seiner eigentumsrechtlich geschÄtzten Position hinnehmen, die durch GrÄnde des Äffentlichen Interesses unter BerÄcksichtigung des Grundsatzes der VerhÄltnismÄÄigkeit gerechtfertigt sind. Dies setzt voraus, dass die Eingriffe zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und erforderlich sein mÄssen, weil sie den Betroffenen nicht ÄbermÄÄig belasten dÄrfen, dh sie mÄssen zumutbar sein (vgl. [BVerfGE 75, 78, 97 f](#) = SozR 2200 Â§ 1246 Nr 142; BSG [SozR 3-2600 Â§ 300 Nr 14](#)).

Wird in bestehende Anwartschaften auf Sozialversicherungsrente eingegriffen, so ist zu berÄcksichtigen, dass in ihnen von vornherein die MÄglichkeit einer Änderung in gewissen Grenzen angelegt ist, weil das VersicherungsverhÄltnis nicht auf dem reinen Versicherungsprinzip, sondern auf dem Gedanken der SolidaritÄt und des sozialen Ausgleichs beruht. Rechtfertigende GrÄnde fÄr Eingriffe liegen bei Regelungen vor, die dazu dienen, die Funktions- und LeistungsfÄhigkeit des Systems im Interesse aller Versicherten zu erhalten, zu verbessern oder verÄnderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen ([BVerfGE 58, 81, 110](#) = SozR 2200 Â§ 1255a Nr 7 â zur Begrenzung der Bewertung von Ausbildungs-Ausfallzeiten). Dabei tritt der verfassungsrechtlich wesentliche personale Bezug des Versicherten zu dieser Berechtigung und mit ihm ein tragender Grund des Eigentumsschutzes umso stÄrker hervor, je hÄher der zu Grunde liegende Anteil eigener Leistung ist. Daraus ergibt sich ein abgestufter Schutz, der dem Gesetzgeber umso weitere Befugnisse zur Inhalts- und Schrankenbestimmung gibt, je stÄrker das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug steht. Gegen schrankenlose Eingriffe ist allerdings selbst eine

beitragsunabhängig gewährte Position geschützt, soweit es an einem angemessenen Verhältnis zu dem mit dem Eingriff verfolgten Zweck fehlt ([BVerfGE 58, 81](#), 112, 114 = SozR 2200 Â§ 1255a Nr 7). Diesen Anforderungen an einen verfassungskonformen Eigentumsschutz wird die nachträglich auf Beiträge nach Â§ 14 GAL begrenzte Zurechnungsregelung des [Â§ 92 Abs 1 ALG](#) gerecht.

Die durch [Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG](#) begründeten Anwartschaften beruhen nicht auf Beiträgen der Begünstigten. Sie sollen als Teil eines mit dem ASRG realisierten umfassenden Konzepts zur eigenständigen sozialen Sicherung der Bäuerinnen die regelmäßig, rentenversicherungsrechtlich aber unerhebliche Mitarbeit im landwirtschaftlichen Unternehmen ihrer Ehemänner im Rahmen der Alterssicherung der Landwirte honorieren (vgl dazu [BT-Drucks 12/5700 S 62](#), 63 f). Mit diesem Grundgedanken lieÂ sich schwerlich die Zurechnung auch solcher Beitragszeiten des Ehemannes vereinbaren, in denen eine Tätigkeit als Bäuerin tatsächlich gar nicht möglich war, weil kein (der Versicherungs- bzw Beitragspflicht unterliegendes) Unternehmen der Landwirtschaft betrieben wurde. Zu eben diesem Ergebnis führte aber die undifferenzierte Zurechnung sämtlicher Beitragszeiten des Ehemannes in den wohl seltenen Fällen, in denen dieser â wie hier â zwar Ende 1994 beitragspflichtig war und dann ab Januar 1995 für die Ehefrau auch ein Pflichtbeitrag als Gilt-Landwirtin gezahlt wurde, der Betrieb eines die Mindestgröße erreichenden landwirtschaftlichen Unternehmens aber mehr als ein Jahrzehnt zuvor â unter Weiterzahlung von Beiträgen durch den Ehemann â aufgegeben worden war. Der Gesetzgeber durfte die insoweit missglückte Vorschrift des [Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG](#) idF des ASRG unter Entzug unbeabsichtigt und systemwidrig für den kurzen Geltungszeitraum vom 1. Januar bis zum 22. Dezember 1995 zugesprochener Anwartschaften korrigieren, soweit davon nicht bereits entstandene Rentenansprüche betroffen waren; die Begünstigten können sich insoweit nicht auf schätzenswerte Positionen berufen.

Bei der Abwägung der Interessen der Betroffenen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber die als unangemessen angesehene Begünstigung in [Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG](#) bereits durch das ASRG-ÄndG vom 15. Dezember 1995 korrigieren wollte und die Versicherungsträger diesen Willen â wie hier der Bescheid der Beklagten vom 12. September 1996 zeigt â auch konsequent umgesetzt haben. Da die spätere Rechtsprechung des Senats vom 17. August 2000 ([BSGE 87, 66](#) = [SozR 3-5868 Â§ 92 Nr 1](#)) den Inhalt der genannten Vorschrift nur mit erheblichem Interpretationsaufwand letztlich dahin hat bestimmen können, dass auch nach Â§ 27 GAL weiterentrichtete Pflichtbeiträge nach wie vor anrechenbar seien, ist in der prompten Reaktion des Gesetzgebers (durch das AVmEG vom 21. März 2001) nicht ein verfassungsrechtlich zum Scheitern verurteilter Versuch zu sehen, ein von der höchststrichterlichen Rechtsprechung zutreffend angewendetes â völlig klares â Gesetz rückwirkend zu ändern, um die Rechtsprechung für die Vergangenheit ins Unrecht zu setzen und zu korrigieren (vgl dazu [BVerfGE 18, 429](#) und [30, 367](#)). Es handelt sich vielmehr â auch nach dem Selbstverständnis des Gesetzgebers (vgl [BT-Drucks 14/4595, S 77](#)) â um eine klarstellende Regelung, also eine rückwirkende Inhaltsbestimmung innerhalb des Spektrums durchaus möglicher Auslegungen einer bis dahin unklaren Vorschrift.

Gemessen am Korrekturziel war der Eingriff auch nicht unverhältnismäßig schwer. Die Zurechnungsregelung ist nicht insgesamt abgeschafft, sondern nur systemgerecht begrenzt worden. Darüber hinaus sind weitere Übergangsrechtliche Regelungen, die dem Vertrauensschutz gegenüber dem Recht des GAL dienen, erhalten geblieben (vgl. [Â§ 94, 97 ALG](#)). Die der Klägerin gewährte Altersrente, die – wie allgemein in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung – nur eine Teilabsicherung darstellt, ist dadurch zwar um mehr als 30 % geringer ausgefallen als bei Weitergeltung des ursprünglichen [Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG](#). Die hohe Kürzungsrate ist aber vor allem auf die geringe Zahl der tatsächlich von der Klägerin ab 1. Januar 1995 gezahlten Beiträge zurückzuführen.

Unter dem Gesichtspunkt verfassungsrechtlich verbürgten Vertrauensschutzes macht die Klägerin ohne Erfolg geltend, ihr Ehemann und sie hätten die Bedingungen des damals bereits verkündeten [Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG](#) durch Wiederaufnahme des landwirtschaftlichen Unternehmens zum 1. Dezember 1994 nur wegen der damit verbundenen Aussicht erfüllt, so für sie, die Klägerin, 265 Kalendermonate Beitragszeiten des Ehemannes anrechenbar machen zu können. Ihr ist entgegenzuhalten, dass – jedenfalls in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der grundlegenden Neugestaltung eines Sozialleistungssystems – grundsätzlich mit einer Korrektur systemwidrig eingeräumt, nur in besonders gelagerten Fällen eintretender Begünstigungen gerechnet werden muss. Insofern waren ihre mit der erneuten Begründung einer Beitragspflicht nach dem GAL verbundenen Aufwendungen von vornherein mit einem entsprechenden Risiko belastet. Im Übrigen haben sich die behaupteten finanziellen und persönlichen Opfer durch Wiederaufnahme des landwirtschaftlichen Betriebes auch keineswegs als gänzlich nutzlos, sie haben sich nur als wirtschaftlich nicht so ertragreich erwiesen, wie sie es bei Fortgeltung des am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Rechts gewesen wären.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 08.03.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024